


<b>Abkürzung:</b>	SatzAbfall	<b>Quelle:</b>	
<b>Gremium:</b>	KT		
<b>beschlossen am:</b>	05.10.2015		
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	22.10.2015		
<b>Internet:</b>	27.10.2015		
<b>Gültig ab:</b>	01.01.2016	<b>Fundstelle:</b>	<a href="http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuell/Bekanntmachungen">www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuell/Bekanntmachungen</a>
<b>Dokumenttyp:</b>	Satzung	<b>Vorlage-Nr.:</b>	KT II/56/2015
		<b>Beschluss-Nr.:</b>	B-KT II/69/2015

## Inhaltsverzeichnis

### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsätze und Ziele der Abfallwirtschaft
- § 2 Umfang der öffentlichen Entsorgungspflicht
- § 3 Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden/Datenschutz
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4a Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5a Anschluss- und Benutzungsrecht für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle
- § 6 Überlassung der Abfälle und Eigentumsübergang
- § 7 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 8 Duldungspflichten bei Grundstücken
- § 9 Störung der Entsorgung
- § 10 Ausschluss von der Entsorgung
- § 11 Begriffsbestimmungen

### Zweiter Abschnitt

#### Einsammeln, Befördern und Entsorgen der Abfälle

- § 12 Bereitstellung und Getrennthaltung der Abfälle
- § 13 Wertstoffhöfe
- § 14 Zugelassene Abfallbehälter
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter
- § 16 Erforderliche Kapazität der Abfallbehälter
- § 17 Restabfall
- § 18 Altpapier
- § 19 Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte, Haushaltsschrott
- § 20 Kompostierbare Abfälle
- § 21 Altholz
- § 22 Bauschutt, Baumischabfälle
- § 23 Problemabfälle
- § 24 Sonstige Abfälle
- § 25 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung

### Dritter Abschnitt

#### Schlussbestimmungen

- § 26 Bekanntmachungen
- § 27 Gebühren

- § 28 Modellversuche
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten/ Außerkraftsetzung

# **Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund der §§ 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43) sowie der §§ 17, 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBL. I, S. 212) hat der Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in seiner Sitzung am 05. Oktober 2015 folgende Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen:

## **Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Grundsätze und Ziele der Abfallwirtschaft**

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (nachfolgend Landkreis genannt). Der Landkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 17 KrWG i. V. m. § 3AbfWG M-V und betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Der Landkreis wird bei den ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben öffentlich-rechtlich tätig.
- (2) Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind
  - die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen,
  - die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen,
  - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  - die Menge und Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern,
  - die Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwertung,
  - nicht vermeidbare Abfälle so einzusammeln und zu transportieren, dass sie recycelt oder stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt werden können,
  - nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, dass der Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet wird.
- (3) Jeder Einwohner und jede juristische Person mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Satzungsgebiet ist gehalten,
  - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  - das Aufkommen an Abfällen zu vermindern,
  - den Schadstoffanteil im Abfall gering zu halten,
  - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen.
- (4) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil wiederverwendet oder recycelt werden kann (Vermischungsverbot/ Getrennthaltungsgebot).

## **§ 2**

### **Umfang der öffentlichen Entsorgungspflicht**

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen und das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Satzungsgebiet. Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst nicht das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, es sei denn diese werden in haushaltsüblichen Mengen überlassen oder die Verwertung ist dem Abfallerzeuger oder -besitzer nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 KrWG technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.
- (2) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Pflichten beauftragen (§ 22 KrWG).
- (3) Der Landkreis unterstützt die Durchführung gemeinnütziger Sammlungen, durch die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Sollen Abfälle durch eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, so ist der zuständigen Behörde drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme die Durchführung der Sammlung nach § 18 KrWG anzuzeigen. Die Genehmigungspflicht gemäß § 54 KrWG bleibt unberührt. Soweit überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, kann eine gewerbliche Sammlung im Rahmen der Gesetze durch die zuständige Behörde untersagt werden.
- (4) Der Landkreis schafft in enger Zusammenarbeit mit den Ämtern und amtsfreien Gemeinden in seinem Gebiet die notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende Verwertung. Er informiert und berät die Abfallbesitzer und -erzeuger über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hierzu gehört auch die Beratung über die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten.

## **§ 3**

### **Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden/Datenschutz**

- (1) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie sind verpflichtet, dem Landkreis Daten bereitzustellen bzw. eine Zusammenstellung der Daten zu übergeben, die zur Veranlagung der Gebührensschuldner und der Erstellung der Gebührenbescheide notwendig sind.
- (2) Der Landkreis wird bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V) soweit jeweils anwendbar beachten.

## **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung zu schaffen. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstü-

- ckes dinglich Berechtigten gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten (Haupt- und/oder Nebenwohnung) und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbe, öffentliche Verwaltung und Einrichtungen, Selbstständige u. a.), für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, dem Landkreis die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang).
  - (3) Dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Abs. 1 und Abs. 2 unterliegen auch die Eigentümer und Nutzer von Grundstücken für Wohn-, Erholungs-, Freizeit- oder ähnliche Zwecke mit Hauptwohnung außerhalb des Gebietes des Landkreises, soweit die vorgenannten Grundstücke mit Gebäuden bebaut sind, die zum vorübergehenden Aufenthalt von mehreren Tagen geeignet sind. Die Größe eines Grundstückes oder die Nutzungsdauer sind unerheblich.
  - (4) Verpflichtungen, Abfälle zur Verwertung im Rahmen gesetzlich oder per Rechtsverordnung festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben, bleiben unberührt.
  - (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung der zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
  - (6) Im Falle von ungeklärten Eigentumsverhältnissen, Firmenlösungen, Auseinanderfallen von Grund- und Gebäudeeigentum und vergleichbaren Sachverhalten ist auch derjenige nach Absatz 1 verpflichtet, der die Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Die Verpflichtungen des Grundstückseigentümers bleiben hiervon unberührt. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

#### **§ 4a**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle**

- (1) Der Landkreis sammelt, transportiert und verwertet die auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg anfallenden kompostierbaren Abfälle im Rahmen einer gesonderten Abfallsammlung. Die Eigentümer von Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung kompostierbare Abfälle aus privaten Haushalten anfallen können, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle anzuschließen (Anschlusszwang), insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Bioabfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung zu schaffen. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.
- (2) Im Übrigen gilt für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg § 4 Abs. 2 bis Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle entfällt, wenn und soweit die Erzeuger und Besitzer kompostierbarer Abfälle diese auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten. Der Landkreis ist berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 zu überprüfen und zu kontrollieren.

## **§ 5** **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung oder zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen sind berechtigt, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht), sofern sie die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung schaffen. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.
- (2) Die Anschlussberechtigten nach Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten (Haupt- und/oder Nebenwohnung im Landkreis) und von Abfällen zur Beseitigung oder zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige u. a. mit Sitz/Niederlassung im Landkreis) sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung dem Landkreis die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung zu benutzen (Überlassungsrecht), sofern sie nach Maßgabe dieser Satzung Abfallbehälter anfordern und vorhalten.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gilt auch für die Eigentümer und Nutzer von Grundstücken für Wohn-, Erholungs-, Freizeit- oder ähnliche Zwecke mit Hauptwohnung außerhalb des Gebietes des Landkreises, soweit die vorgenannten Grundstücke mit Gebäuden bebaut sind, die zum vorübergehenden Aufenthalt von mehreren Tagen geeignet sind. Die Größe eines Grundstückes oder die Nutzungsdauer sind unerheblich.
- (4) Das Recht, Abfälle zur Verwertung im Rahmen gesetzlich oder per Rechtsverordnung festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben, bleibt unberührt.
- (5) § 4 Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 5a** **Anschluss- und Benutzungsrecht für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung kompostierbare Abfälle aus privaten Haushalten und kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen anfallen sind berechtigt, ihre Grundstücke an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle anzuschließen (Anschlussrecht), sofern sie die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Bioabfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung schaffen. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.
- (2) Im Übrigen gilt für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg § 5 Abs. 2 bis Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 6 Überlassung der Abfälle und Eigentumsübergang**

- (1) Zur Überlassung von Abfällen ist dem Landkreis der Besitz an diesen Abfällen zu verschaffen. Zu diesem Zweck sind
  - a. Abfälle zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitzustellen,
  - b. Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder -besitzer oder einem Dritten unmittelbar zu den Annahme- und Sammelstellen befördert werden, dem Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten während der Einwurfs- und Öffnungszeiten dort zu übergeben oder in die aufgestellten Sammelbehälter einzufüllen. Das gleiche gilt für die Übergabe von Problemabfällen.
- (2) Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Entsorgungsfahrzeug oder im Schadstoffmobil befinden.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder vermuteten Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des § 978 BGB behandelt.
- (4) Das unbefugte Durchsuchen der Abfall- und Sammelbehälter oder der zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. das unbefugte Mitnehmen von Abfällen ist nicht gestattet.

## **§ 7 Anzeige - und Auskunftspflicht**

- (1) Der erstmalige Anfall von Abfällen, die dem Landkreis zu überlassen sind bzw. der notwendige Erstanschluss an die Abfallentsorgung ist durch den Anschluss-/ Überlassungspflichtigen unverzüglich spätestens 3 Wochen vor dem jeweils 1. des Kalendermonats in dem die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erfolgt, dem Landkreis in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer Anschlusspflicht nicht mehr vorliegen, z.B. wegen Wegzug der Anschluss-/ Überlassungspflichtigen oder weil auf dem Grundstück keine Abfälle mehr anfallen können.
- (2) Bei Nutzung des Grundstücks durch private Haushalte (Wohngrundstücke) sind dem Landkreis durch die Anschluss-/ Überlassungspflichtigen gleichzeitig Angaben über die Anzahl der gemeldeten Personen in Textform einzureichen.
- (3) Bei Nutzung des Grundstücks durch andere Herkunftsbereiche als private Haushalte (Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige u. a.) sind durch den Anschluss-/ Überlassungspflichtigen dem Landkreis gleichzeitig Anschrift, Art des Herkunftsbereichs und Art der Nutzung (Beschäftigte, Betten, Plätze, Schüler), Menge und Zeitpunkt des erstmaligen Anfalls des hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls, soweit es sich um Abfall zur Beseitigung handelt, sowie Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten (z.B. Geschäftsführer) zu melden.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschluss-/ Überlassungspflichtigen ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss-/ Überlassungspflichtige dies mindestens 3 Wochen vor dem 1. des Kalendermonats zu dem der Wechsel wirksam werden soll dem Landkreis in Textform mitzuteilen und nachzuweisen. Der bisherige Anschluss-/ Überlassungspflichtige kann dem Landkreis den neuen Anschluss-/ Überlassungspflichtigen benennen.

- (5) Der Anschluss-/ Überlassungspflichtige hat dem Landkreis unaufgefordert Änderungen der für die Abfallentsorgung wesentlichen Umstände innerhalb von 3 Wochen, in Textform und nach Aufforderung unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben zu veränderter Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle und den vorhandenen, benötigten bzw. nicht mehr benötigten Abfallbehältern, Änderungen des Entsorgungsrhythmus bei 1.100 Liter Müllgroßbehältern (MGB), Angaben zu Firmenänderungen, Wechsel des Grundstücks- oder Gebäudeeigentümers sowie Art der Nutzung. Bei privaten Haushalten hat der Anschluss-/ Überlassungspflichtige dem Landkreis auf Anforderung innerhalb von 14 Tagen Angaben zur Veränderung der Personenanzahl und zum Ein- und Auszug von Personen mitzuteilen und nach gesonderter Aufforderung unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen zu belegen. Bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten hat der Anschluss-/ Überlassungspflichtige den Landkreis jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Kalenderjahres über Veränderungen der Beschäftigten, Betten, Plätze und Schüler zu informieren.
- (6) Sind nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Landkreis Mitteilungen in Textform zu machen, erfasst dies schriftliche, unterzeichnete Mitteilungen und solche per Email.

## **§ 8**

### **Duldungspflichten bei Grundstücken**

- (1) Der Landkreis ist berechtigt, die nach § 7 gemachten Angaben im Rahmen von Stichprobekontrollen vor Ort auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter sowie das Betreten/Befahren des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns der Abfälle, der Kontrolle der Abfallbehälter und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten des Landkreises und seinen beauftragten Dritten ist zur Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben ungehindert Zutritt zu allen Grundstücksteilen und -anlagen zu gewähren, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden. Die Beauftragten des Landkreises haben sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 9**

### **Störung der Entsorgung**

- (1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder dem Ausfall von Sammlung, Abfuhr oder Behälterstellung infolge einer Störung im Betrieb, durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, es sei denn, der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten haben diese Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren, Verkeilen etc.).
- (2) Bei vorhersehbaren Einschränkungen/Behinderungen werden die Abfuhr/Entsorgung anderweitig geregelt und sich daraus ergebende Veränderungen bekannt gemacht.
- (3) Unterbliebene Leistungen, auf die Abs. 4 nicht zutrifft, werden so schnell wie möglich



nachgeholt.

- (4) Können Abfallbehälter aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig geleert werden, so wird die Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Dies gilt auch für teilentleerte Behälter.
- (5) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter und Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 4 von den Anschluss-/ Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen und die Abfallbehälter an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.
- (6) Können anschlusspflichtige Grundstücke aufgrund von Bautätigkeiten (Straßen, Brücken etc.) mit den Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden, hat der Bauherr mit dem Beauftragten Unternehmen abzusichern, dass die Bereitstellung der Abfallbehälter an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle erfolgt.

## **§ 10**

### **Ausschluss von der Entsorgung**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind alle in der Anlage 1 dieser Satzung genannten Abfälle sowie Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen, für die Entsorgung von Problemabfällen in haushaltsüblichen Mengen und für die Annahme von Elektro-/ Elektronikaltgeräten.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle - unabhängig von ihrer Herkunft - ausgeschlossen:
  - a) Bodenaushub, Bauschutt und Baumischabfälle;
  - b) Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, die in Gaststätten, Restaurants, Imbissständen, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und vergleichbaren Einrichtungen in nicht haushaltsüblichen Mengen anfallen;
  - c) Sperrmüll, soweit er nicht nach § 19 dieser Satzung durch die Sperrmüllentsorgung entsorgt wird.
- (3) Abfälle, die aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung einer Rücknahmepflicht unterliegen, sind, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, von der Entsorgung ausgeschlossen. Für Verpackungen i.S. der Verpackungsverordnung gilt dies nur, wenn diese den Rücknahmeeinrichtungen auch tatsächlich überlassen werden.
- (4) Der Landkreis kann in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 KrWG Abfälle von der Entsorgung ausschließen.
- (5) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Solche Abfälle bzw. Abfallgemische dürfen der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden.
- (6) Soweit Abfälle nach Menge, Art oder Beschaffenheit von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen selbst für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle bzw. für den Transport dieser Abfälle zur Entsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung verantwortlich. Die Überlassungspflichten gegenüber der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD GmbH) i.

V. m. § 25 dieser Satzung sind zu beachten. Der Landkreis berät hierzu die Abfallbesitzer. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist dem Landkreis auf Anforderung nachzuweisen.

- (7) Abfallerzeugern oder -besitzern ist das Verbringen von ausgeschlossenen Abfällen in oder neben Abfallbehältern der öffentlichen Abfallentsorgung sowie auf Plätzen und sonstigen Flächen untersagt.

## **§ 11** **Begriffsbestimmungen**

- (1) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in § 14 Abs. 4 genannten zugelassenen Abfallbehälter mit Ausnahme der zum einmaligen Gebrauch bestimmten und dem amtlichen Aufdruck „Restabfallsack Landkreis MSE“ versehenen Restabfallsäcke.
- (2) Hausmüll ist der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallende Abfall insbesondere aus Wohnungen, zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie z. B. Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, wie Gewerbebetrieben, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige, Pächter, Freiberufler, Nebenstellen, Inhaber von Betrieben und Praxen u. ä.
- (4) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Gewerbeabfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind und gemeinsam mit oder wie Restabfall entsorgt werden können.
- (5) Restabfall ist der in privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen üblicherweise anfallende Hausmüll, z. B. nicht wiederverwertbare Verpackungsmaterialien, Aschen, Tapetenreste, Geschirr, Textilien, Schuhe, Hygieneartikel usw., ohne die in den §§ 18 - 24 genannten Abfälle, soweit dieser zur Unterbringung in den zugelassenen Restabfallbehältern geeignet ist. Restabfälle sind nur über die zugelassenen Restabfallbehälter bereitzustellen und über den vom Landkreis beauftragten Dritten einzusammeln, zu transportieren und zu entsorgen.
- (6) Altpapier im Sinne von § 12 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen, derer sich der Besitzer entledigen will.
- (7) Sperrmüll sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und folglich als Hausrat definiert werden. Dies sind insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, flexible Fußbodenbeläge, Regentonnen bis 200 l u. a. Haushaltsgegenstände.  
Nicht zum Sperrmüll gehören Gegenstände, die von Bau-, Umbau-, Abriss- und Instandhaltungsarbeiten herrühren, wie z. B. Türen, Fenster, Paneele, Laminat, Sanitärkeramik, Steine, Ziegel, Beton, Balken, Bretter, Latten, Öfen sowie Autowracks, Motorräder, Mopeds, Fahrräder sowie Teile davon, Metallschrott, Reifen, Grünabfälle, Elektro-/Elektronikaltgeräte, Altbatterien.
- (8) Elektro-/Elektronikaltgeräte sind alle unter § 9 Absatz 4 ElektroG aufgeführten Abfallarten. Hierzu zählen insbesondere Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Spülmaschinen, E-Herde), Kühlgeräte (z. B. Kühlschränke und Gefriertruhen), Informations- und

Telekommunikationsgeräte (z. B. PCs, Drucker, Telefone, Laptops und Faxgeräte), Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Radio- und Fernsehgeräte, Videorecorder und -kameras, CD-Player), Gasentladungslampen, Neonröhren sowie Haushaltskleingeräte (z.B. Toaster, Mixer, Kaffeemaschinen, Heizlüfter, Haartrockner und Staubsauger), elektrische und elektronische Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen), Spielzeuge und Überwachungs- und Kontrollinstrumente, derer sich der Besitzer entledigen will.

- (9) Als Haushaltsschrott sind metallische Gegenstände (außer Elektro-/Elektronikaltgeräte) zu verstehen, die nicht mit schädlichen Verunreinigungen behaftet oder befüllt und frei von mineralischen Abfällen sind.
- (10) Kompostierbare Abfälle gem. § 12 Nr. 4 sind Bioabfälle und Grünabfälle im Sinne dieser Satzung.
- (11) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche oder tierische nativ-organische Abfälle, die sich zur Kompostierung eignen (organische Küchenabfälle, Kleinpflanzenabfälle) und die keine Grünabfälle im Sinne des Absatzes 12 sind.
- (12) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle wie Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub, Strauchwerk und andere organische Abfälle aus privaten Gärten sowie Weihnachtsbäume.
- (13) Zum Altholz zählen gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder Verbundstoffen (Gebrauchtholz), insbesondere alle Gegenstände aus dem Hausrat, die wegen ihrer Größe nicht in den Restabfallbehälter passen und überwiegend aus Holz bestehen (z.B. Schränke, Stühle, Tische, Dielen- und Zaunbretter).
- (14) Bauschutt ist mineralischer Abfall aus Baumaßnahmen.
- (15) Baumischabfälle sind Abfallgemische, die aus mineralischen und nicht mineralischen Baubestandteilen bestehen, wie z. B. Tapetenreste, Kabel, Rohre, Gips- und Gipskartonplatten, Gasbeton, Fensterrahmen, Türen und Ziegel.  
Nicht zu Baumischabfällen gehören u. a. asbesthaltige Materialien, Problemabfälle, flüssige Abfälle und Reifen.
- (16) Problemabfälle i. S. von § 12 Nr. 7 sind solche Abfälle, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen und Verwertungsprodukte hervorrufen können, besonders schadstoffhaltige Abfälle, wie z. B. Altbatterien, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Säuren, Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Klebstoffe, Feuerlöscher usw.
- (17) Altbatterien sind z. B. Fahrzeugaltbatterien und Trockenbatterien.
- (18) Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff sind u. a. Büroartikel, Spielzeuge, Haushaltswaren und sonstige Materialien aus Kunststoff, die nicht Verpackungen sind und keine elektrischen Bestandteile enthalten.

## **Zweiter Abschnitt Einsammeln, Befördern und Entsorgen der Abfälle**

### **§ 12 Bereitstellung und Getrennthaltung der Abfälle**

Abfälle, die vom Landkreis getrennt gesammelt und befördert werden, sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen. Folgende Abfälle werden getrennt gesammelt und entsorgt:

1. Restabfall, §§ 14 - 17,
2. Altpapier, §§ 13, 14, 15, 18,
3. Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte, Haushaltsschrott, §§ 13, 19,
4. Kompostierbare Abfälle, §§ 13, 14, 15, 16, 20
5. Altholz, §§ 13, 21,
6. Bauschutt, Baumischabfälle, §§ 13, 22,
7. Problemabfälle, § 23,
8. Sonstige Abfälle, §§ 13, 24.

### **§ 13 Wertstoffhöfe**

- (1) Auf den Wertstoffhöfen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte können nachfolgende Abfälle in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei selbst angeliefert werden:
  - Sperrmüll (mit Abrufkarte),
  - Altholz,
  - Haushaltsschrott,
  - Elektro-/Elektronikaltgeräte
  - Altpapier,
  - Leichtverpackungen,
  - Behälterglas,
  - Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff,
  - PU-Schaumdosen, Korken,
  - Altbatterien.
- (2) Gebührenpflichtig werden folgende Abfälle getrennt angenommen:
  - Sperrmüll (ohne Abrufkarte),
  - Grünabfall,
  - Baumischabfälle,
  - Bauschutt,
  - Reifen,
  - Teer- und bitumenhaltige Abfälle,
  - Asbest.
- (3) Der Umfang des Annahmespektrums richtet sich nach der Benutzungsordnung der Wertstoffhöfe.
- (4) Weitere Dienstleistungen auf den Wertstoffhöfen sind:
  - Gebührenpflichtige Ausgabe von Restabfallsäcken,
  - Ausgabe von „Gelben Säcken“.
- (5) Von der Annahme ausgeschlossen ist Restabfall in jeder Menge.

## § 14 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Der Landkreis bestimmt Art, Mindestgröße und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht.
- (2) Dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten werden zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter unter Beachtung von § 16 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 14 Abs. 4 vorzuhalten. Die zugelassenen Abfallbehälter sind ausschließlich Leihgefäße. Sie werden von dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bereitgestellt. Von dieser Regelung ausgenommen sind 10 m<sup>3</sup> Presscontainer von zugelassenen Pressenherstellern mit vorliegender Konformitätserklärung und Prüfplakette, deren Vorgaben in Bezug auf Wartung, Instandhaltung und Pflege sowie die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten sind. Diese Container können auf Antrag in Textform beim Landkreis gemietet oder als Eigentum genutzt werden.
- (3) Bei Wohnungs- bzw. Standortwechsel des Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten ist der Restabfallbehälter, der Bioabfallbehälter sowie der Altpapierbehälter unverzüglich in Textform abzumelden und am neuen Wohn- bzw. Standort innerhalb des Landkreises wieder anzumelden, sofern dort kein anderes Entsorgungssystem durchgeführt wird.
- (4) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Zugelassene Restabfallbehälter:
    1. 60 Liter Mülltonne (60-I-MT), mit schwarzem oder grauem Deckel,
    2. 80 Liter Mülltonne (80-I-MT), mit schwarzem oder grauem Deckel,
    3. 120 Liter Mülltonne (120-I-MT), mit schwarzem oder grauem Deckel,
    4. 240 Liter Mülltonne (240-I-MT), mit schwarzem oder grauem Deckel,
    5. 1.100 Liter Müllgroßbehälter (MGB), mit schwarzem oder grauem Deckel,
    6. 5 m<sup>3</sup> Muldencontainer,
    7. 7 m<sup>3</sup> Muldencontainer,
    8. 10 m<sup>3</sup> Muldencontainer,
    9. 10 m<sup>3</sup> Presscontainer,
    10. 70 Liter Restabfallsack.
  - b) Zugelassene Altpapierbehälter:
    1. 120 Liter Mülltonne (120-I-MT), mit blauem Deckel (nur in der Stadt Neubrandenburg)
    2. 240 Liter Mülltonne (240-I-MT), mit blauem Deckel,
    3. 1.100 Liter Müllgroßbehälter (MGB), mit blauem Deckel,
    4. 1.000 Liter Unterflur-Container in Waren (Müritz),
    5. 3.200 Liter Depot-Container (nur in der Stadt Neubrandenburg).
  - c) Zugelassene Bioabfallbehälter (nur in der Stadt Neubrandenburg):
    1. 80 Liter Mülltonne (80-I-MT), mit braunem Deckel,
    2. 120 Liter Mülltonne (120-I-MT), mit braunem Deckel,
    3. 1.100 Liter Müllgroßbehälter (MGB), mit braunem Deckel.
- (5) Der Presscontainer (Abs. 4 a) Nr. 9) kann auf Antrag in Textform beim Landkreis für die Beseitigung von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zugelassen werden. Es können

auch Presscontainer verwendet werden, die im Eigentum des Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten stehen.

- (6) Für vorübergehend erhöhte Mengen anfallender Abfälle, die sich zum Einsammeln in Restabfallsäcken eignen, sind nur die mit dem amtlichen Aufdruck „Restabfallsack Landkreis MSE“ versehenen Restabfallsäcke zu benutzen. Sie werden entsorgt, soweit sie am Abfuhrtag neben dem Abfallbehälter bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind. Restabfallsäcke (d. h. Beistellsäcke für Restabfall) dienen nicht als Dauerersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Einzelfälle bei Wochenendgrundstücken.
- (7) Auf Antrag in Textform beim Landkreis können Abfallbehälter auch für vorübergehende Zwecke gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Jeder Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte ist berechtigt, jeweils zum Quartalsbeginn des laufenden Jahres Änderungen zur Anzahl und/oder Größe und/oder Entsorgungsrhythmus (bei 1.100 Liter MGB) der von ihm benutzten Abfallbehälter zu beantragen. Der Änderungswunsch ist dem Landkreis spätestens drei Wochen vor beantragter Wirksamkeit in Textform zur Kenntnis zu geben.
- (9) Bei Zuzug oder Wegzug, Änderung der Anzahl angeschlossener Personen können Änderungen entgegen Abs. 8 frühestens zum 1. Tag des Folgemonats beantragt werden. In diesen Fällen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, diese Änderungen spätestens drei Wochen zuvor dem Landkreis in Textform anzuzeigen.
- (10) Die Abfallbehälter werden vom Landkreis zu Kontrollzwecken mit Kennzeichnungen versehen. Abfallbehälter ohne diese Kennzeichnung werden nicht entleert. Genaue Regelungen werden vom Landkreis in geeigneter Weise veröffentlicht.

## **§ 15**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfälle im Sinne dieser Satzung müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle, für die geeignete Abfallbehälter zur Verfügung stehen, dürfen nicht neben den Abfallbehältern gelagert werden. Die Regelentsorgung der Abfälle hat grundsätzlich in einem festen Abfallbehälter zu erfolgen. Die Ausnahme davon ist im beantragten Einzelfall der Restabfallsack für die Entsorgung von saisonal genutzten Wochenendgrundstücken.
- (2) Der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Abfuhr möglich ist. Das Einstampfen, Einschlämmen oder Verbrennen von Abfällen ist nicht erlaubt. Es ist nicht gestattet, brennende Asche in die Abfallbehälter zu füllen. Abfallgroßbehälter (Absetzcontainer) ohne Deckel dürfen nur bis zur Oberkante der Bordwand befüllt werden. Ist der Abfallbehälter so überfüllt, dass der Deckel nicht geschlossen werden kann, wird er nicht abgefahren. Jeder Nutzer hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die restlose Entleerung des Abfallbehälters zu sichern (Verwendung von Tüten, Zeitungspapier u. ä.).

- (4) Eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z. B. Verschlussysteme, Bohrungen) sind unzulässig.
- (5) Beschädigungen und Verluste der Abfallbehälter sind dem Landkreis unverzüglich in Textform anzuzeigen. Für schuldhaft verursachte Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an den Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen sowie oder durch deren Verlust entstehen, haftet der Verursacher. Bei Diebstahl der Abfallbehälter oder Beschädigung durch Dritte ist der Vorfall bei der Polizei anzuzeigen und die Anzeige beim Landkreis nachzuweisen.
- (6) Abfälle, die aufgrund der Größe, des Gewichtes und der Zusammensetzung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können, sind an den Wertstoffhöfen anzuliefern oder gegebenenfalls über gesonderte Sammelsysteme zu entsorgen, sofern sie nicht gem. § 10 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (7) Bioabfallbehälter sind auch auf dem Grundstück des Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten geschlossen zu halten.

**§ 16**  
**Erforderliche Kapazität der Abfallbehälter**

- (1) Art, Anzahl und Behältervolumen der festen Abfallbehälter für Restabfall und kompostierbaren Abfall müssen so bemessen sein, dass sie dem zu erwartendem Abfallaufkommen des anschlusspflichtigen Grundstücks bzw. der anschlusspflichtigen Grundstücke entsprechen.
- (2) Die Mindestgröße für die Bemessung des notwendigen Restabfallbehältervolumens und der Restabfallbehälteranzahl beträgt **10 Liter Restabfall** je Einwohner und Woche. Als Einwohner gelten alle Personen, die mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gemeldet sind.  
In den Regionen, in denen der Bioabfallbehälter eingeführt ist, beträgt das Mindestvolumen zur Berechnung der Behältergröße für Restabfall 7,5 l/Einwohner und Woche.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird der Restabfallbehälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 l/Woche Restabfall zur Verfügung gestellt. Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung berechnet:

<b>Unternehmen/Institution</b>	<b>Je Beschäftigten/Bett/Platz/Schüler</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je 3 Betten	1
2. öffentliche Verwaltungen, öffentliche Einrichtungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Je 5 Beschäftigte	1
3. Gaststätten, Imbissstuben, Eisdielen	Je 5 Plätze	2
4. Beherbergungsbetriebe	Je 5 Betten	1

5. Lebensmittel-, Einzel- und Großhandel, sowie sonstige Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,25
6. Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	Je Beschäftigten	0,25
7. Schulen und ähnliche Einrichtungen	Je Schüler	0,1

Die angegebenen Bemessungswerte wie Betten, Plätze ec. gelten immer inklusive der Beschäftigten.

- a. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
  - b. Beschäftigte i. S. des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte i. S. des Abs. 3 sind die Personen, die regelmäßig und überwiegend ihre Tätigkeit auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ausüben.
  - c. Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins-, Bürger- und Gemeindehäuser, kulturelle und kirchliche Einrichtungen, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne selbständige Bewirtschaftungen sowie mindestens saisonbedingt betriebene Campingplätze und saisonbedingt gewerblich betriebene Ferien- und Erholungsanlagen und weitere oben nicht genannte Unternehmen und Institutionen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung (Anzahl Beschäftigte bzw. Nutzer) richten. Analog wird in Fällen, in denen Abs. 3 keine Regelung enthält, verfahren.  
Als Saison gilt mindestens die Zeit von Monat Mai bis Monat September eines jeden Jahres.
- (4) Für die Einsammlung von kompostierbaren Abfällen i. S. von § 4a ist mindestens ein Bioabfallbehälter pro Grundstück vorzuhalten. Der § 4a Abs. 3 bleibt unberührt.
  - (5) Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, ist das unter Abs. 2 und 3 ergebende Behältervolumen an festen Abfallbehälter vorzuhalten. Die Festsetzung des Mindestvolumens erfolgt dann aus der Summe der gemeldeten Personen sowie der Summe der Einwohnergleichwerte.
  - (6) Der Landkreis kann eine Erhöhung des Behältervolumens vornehmen, wenn bei einem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten wiederholt und nachweisbar mehr Abfall anfällt und die vorgehaltene Behälterkapazität nicht ausreicht oder sich die tatsächlichen Umstände gemäß § 7 Abs. 5 ändern. Beantragt der Grundstückseigentümer trotz schriftlicher Aufforderung durch den Landkreis keinen zusätzlichen Abfallbehälter, so hat er das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch den Landkreis zu dulden. Die zusätzliche Aufstellung von Abfallbehältern ist im Rahmen der Gebührensatzung gebührenpflichtig.

## **§ 17 Restabfall**

- (1) Andere Abfälle als Restabfälle i. S. von § 12 Nr. 1 i. V. m. § 11 Abs. 5 dieser Satzung dürfen nicht über die zugelassenen Restabfallbehälter gemäß § 14 dieser Satzung entsorgt werden. Der anfallende Restabfall wird mittels dieser zugelassenen Abfallbehälter gesammelt, abgefahren sowie transportiert und in zugelassenen Abfallentsorgungsanla-



gen behandelt und abgelagert.

- (2) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr.

In begründeten Ausnahmefällen kann auch außerhalb dieser Zeiten, aber nur von 6:00 bis 22:00 Uhr oder am Sonnabend von 6:00 bis 22:00 Uhr entsorgt werden. Änderungen werden vom Landkreis genehmigt und bekanntgegeben.

- (3) Die zu leerenden Restabfallbehälter (MT und MGB) und -säcke mit der jeweils gültigen Kennzeichnung sind vom Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten bis 6:00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages bzw. in den vorstehend genannten Ausnahmefällen entsprechend rechtzeitig früher vor dem Grundstück zur Straße hin zugänglich, rollbar (nicht über Treppen, Rampen o. ä.), MT am Fahrbahnrand, MGB höchstens 10 Meter von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Zuwegung zur Entleerung bereitzustellen. Für auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg gelegene Grundstücke besteht auf Antrag in Textform die Möglichkeit, die zu leerenden MGB bis zu 15 Meter von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Zuwegung zur Entleerung bei gesonderter gebührenmäßiger Berücksichtigung bereitzustellen. Die teilweise auf Behälterstandplätzen befindlichen MGB sind ggf. vom jeweiligen Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragte (z. B. dem zuständige Hausmeister) am Abfuhrtag zu öffnen, so dass die Abfallbehälter frei zugänglich sind. Alternativ kann die Entsorgungsfirma mit entsprechenden Schlüsseln, Codes oder ähnlichem ausgerüstet werden, um die Abfallbehälter zu entleeren. Sollten durch erhebliche Beeinträchtigungen bei der Anfahrt der Grundstücke Abfallbehälter nicht geleert werden können, so hat der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte diese selbst zur nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass die Entsorgung ohne Behinderung vorgenommen werden kann. Die Aufstellung der Abfallbehälter hat so zu erfolgen, dass dadurch der öffentliche Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Weisungen der Mitarbeiter des Landkreises hinsichtlich der Aufstellplätze ist Folge zu leisten. Geleerte Abfallbehälter sind am Entsorgungstag unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzuführen.

Die Mulden- und Presscontainer sind direkt an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Zuwegung zur Abholung vom Grundstück frei zugänglich bereitzustellen. Mulden- und Presscontainer werden zur Entleerung durch das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen vom Behälterstandplatz abgeholt und nach deren Entleerung am gleichen Tag wieder an die Standplätze zurückgebracht bzw. der Abfallbehälter wird an Ort und Stelle getauscht.

Die Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 16 der DGUV Vorschrift 43 (bisher: BGV C 27) zur Gestaltung von Müllbehälterstandplätzen und deren Zufahrten, Zugänge und Transportwege sind zu beachten.

- (4) Die Bereitstellung von Restabfallsäcken gemäß § 14 dieser Satzung erfolgt wie die der Abfallbehälter an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle.
- (5) Die Abfuhr von Restabfall erfolgt im 14-täglichen Rhythmus nach einem vom Landkreis erstellten und öffentlich bekannt gemachten Tourenplan. Die Entleerung der MGB 1.100 l kann entsprechend des Bedarfes folgenden Entsorgungsrhythmen von 1 x; 2 x oder 3 x/Woche, 14-täglich, sowie auf Abruf erfolgen. Größere Abfallbehälter als 1.100 l MGB werden auf Abruf abgefahren bzw. getauscht. Die Entsorgung des Restabfalls auf Abruf erfolgt nach Anforderung durch den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten innerhalb von 2 Arbeitstagen.
- (6) Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr für diesen und die nachfolgenden Tage der Woche einen Tag später vorgenommen. Abwei-

chungen von der Regelabfuhr werden vom Landkreis in geeigneter Weise veröffentlicht.

- (7) Bei zeitweiliger Nichtinanspruchnahme der Abfallentsorgung durch den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der entsprechend der Gebührensatzung erhobenen Gebühren.
- (8) Können anschlusspflichtige Grundstücke mit den Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden (gem. den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 43) und stellt die Bereitstellung der festen Abfallbehälter an der nächsten anfahrbaren Stelle eine unzumutbare Härte dar, kann der Landkreis auf Antrag in Textform die ausschließliche Benutzung von Restabfallsäcken zulassen bzw. die ausschließliche Benutzung von Restabfallsäcken anordnen. Die ausschließliche Benutzung von Restabfallsäcken kann der Landkreis auch für anschlusspflichtige Grundstücke mit Wochenendhäusern zulassen.
- (9) Die Selbstanlieferung von Restabfall an die Entsorgungsanlagen des Landkreises ist nicht gestattet.

## **§ 18 Altpapier**

- (1) Die Erfassung von Altpapier i. S. von § 11 Abs. 6 und § 12 Nr. 2 dieser Satzung erfolgt gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe, die als Verpackungen durch die Systembetreiber i.S. der Verpackungsverordnung nach Maßgabe dieser Verordnung entsorgt werden, im selben Abfallbehälter.
- (2) Altpapier ist entweder an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen getrennt vom übrigen Abfall in den dafür bestimmten und zugelassenen Altpapierbehälter gemäß § 14 Abs. 4 b) Nr. 1 - 3 zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen (Holsystem) oder an den Sammelstellen durch Einwurf in die entsprechend gekennzeichneten Behälter gemäß § 14 Abs. 4 b) Nr. 3 - 5 zu überlassen (Bringsystem). Andere Abfälle als Altpapier dürfen in Altpapierbehälter nicht eingegeben werden. Neben den Abfallbehältern abgelegtes Altpapier wird nicht eingesammelt.
- (3) Es ist nicht gestattet Altpapier, Pappe, Kartonagen oder andere Abfälle neben dem Altpapierbehälter abzustellen, abzulagern oder die Stellplätze auf andere Art zu verunreinigen.
- (4) Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte aus anderen Herkunftsbereichen, die einen Bedarf an Behälterkapazität haben, der über ein Volumen von 1.100 l je 2 Wochen liegt, müssen i. S. der Verpackungsverordnung Regelungen für eine separate kostenpflichtige Entsorgung mit einem Entsorger treffen. Die Einsammlung erfolgt dann nicht über das vom Landkreis eingerichtete Einsammelsystem.
- (5) Die Vorschriften des § 14 und § 15 über die zugelassenen Abfallbehälter und die Benutzung der Abfallbehälter sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Abfuhr der 120 Liter MT (nur in der Stadt Neubrandenburg) erfolgt 14-täglich und die der 240 Liter MT erfolgt in einem 4-wöchentlichen Rhythmus. Die Abfuhr der 1.100 Liter MGB sowie der Unter-Flur-Container im Hol- und Bringsystem erfolgt entsprechend dem Erfordernis z. T. von mehrmals wöchentlich bis vierzehntäglich.
- (7) Die Entleerung und Bereitstellung der Altpapierbehälter im Holsystem erfolgt wie Restabfallbehälter nach § 17 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

## § 19

### Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte, Haushaltsschrott

- (1) Die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrmülls, der Elektro-/Elektronikaltgeräte und des Haushaltsschrotts gem. § 11 Abs. 7, 8 und 9 erfolgt für haushaltsübliche Mengen auf Bestellung im Rahmen der Abrufsammlung mittels Abrufkarte oder über das Online-Formular auf der Homepage des Landkreises. Handelt es sich um größere als haushaltsübliche Mengen, so ist die Entsorgung direkt in Textform beim Landkreis unter Angabe der Mengen zu beantragen. Der Landkreis entscheidet dann über die gebührenfreie oder teilweise gebührenfreie Entsorgung.  
Abrufkarten erhalten die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten durch den Landkreis. Der Abfuhrtermin wird dem Abfallbesitzer rechtzeitig mitgeteilt. Dabei kann aus organisatorischen Gründen eine mengenmäßige Begrenzung pro Abfuhr bestimmt werden. Es ist eine maximal zweimalige Nutzung der Entsorgungsmöglichkeit pro Jahr gebührenfrei möglich.
- (2) Die Höchstmenge des zu entsorgenden Sperrmülls, der Elektro-/Elektronikaltgeräte und des Haushaltsschrotts darf je Abruf nur den haushaltsüblichen Umfang haben.
- (3) Der Sperrmüll, die Elektro-/Elektronikaltgeräte und der Haushaltsschrott sind vom Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten geordnet rechtzeitig am Rand der befahrbaren Zuwegung, tragbar (nicht über Treppen, Rampen o. ä.) zur Abholung zum festgelegten Abfuhrtermin bereitzustellen, so dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust mit dem Entsorgungsfahrzeug angefahren und aufgeladen werden können. Der Sperrmüll, die Elektro-/Elektronikaltgeräte und der Haushaltsschrott sind frühestens am Vortag des Abholtermins ab 17.00 Uhr und spätestens am Abholtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.
- (4) Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht angefahren werden (gem. den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 43), haben die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten die in § 11 Abs. 7, 8 und 9 genannten Abfälle an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Stelle bereitzustellen. Der Straßenverkehr, insbesondere Fußgänger, dürfen durch die bereitgestellten Abfälle nicht behindert oder gefährdet werden.
- (5) Bis zur Abholung ist der Grundstückseigentümer bzw. Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte für die ordnungsgemäße und gefahrlose Lagerung der Abfälle haftungsrechtlich verantwortlich. Erfolgt bei der Abfuhr eine Verunreinigung, hat diese der Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Der Landkreis kann die Reinigung zu Lasten des Verursachers vornehmen lassen.
- (6) Sofern nicht zugelassene Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt wurden, besteht kein Anspruch auf Abfuhr des bereitgestellten Abfalls. Diese werden durch einen „Beanstandungsaufkleber“ mit dem Grund der Nichtabholung gekennzeichnet. Aus diesem Grund nicht abgefahrener Abfall ist durch den Grundstückseigentümer bzw. Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten unverzüglich zurückzunehmen.
- (7) Die Entsorgung des Sperrmülls, der Elektro-/Elektronikaltgeräte und des Haushaltsschrotts erfolgt spätestens 3 Wochen nach Eingang der Bedarfsmeldung beim Entsorger. Die Benachrichtigung des Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten erfolgt spätestens 7 Tage vor dem Entsorgungstermin.
- (8) Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte und Haushaltsschrott können auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) gebracht

werden (im Bringsystem). Die Höchstmenge des anlieferbaren Sperrmülls beträgt 5 m<sup>3</sup> gegen Vorlage/ Anrechnung eines Abrufs (Abrufkarte).

- (9) Mehr als zwei Abrufe bzw. Anlieferungen am Wertstoffhof je Haushalt pro Jahr sind gebührenpflichtig.
- (10) Elektro-/Elektronikaltgeräte und Haushaltsschrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in nicht haushaltsüblichen Mengen und Größen sind durch den Besitzer eigenverantwortlich zu entsorgen.

## **§ 20 Kompostierbare Abfälle**

- (1) Kompostierbare Abfälle (Grünabfälle, Bioabfälle) im Sinne von § 12 Nr. 4 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen dürfen zusammen mit pflanzlichen Abfällen, die auf den bewachsenen Flächen des Grundstückes anfallen, kompostiert werden. Soweit Bioabfälle von Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten außerhalb der Stadt Neubrandenburg nicht selbst verwertet (Eigenkompostierung, Verwertung) werden, sind sie in den dafür zugelassenen Restabfallbehältern einzuwerfen. Die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle ist mittels der zugelassenen Bioabfallbehälter gem. § 14 Abs. 4 c) in der kreisangehörigen Stadt Neubrandenburg vorgesehen. Grünabfälle, die nicht auf dem Grundstück kompostiert werden und in der kreisangehörigen Stadt Neubrandenburg nicht mittels zugelassenem Bioabfallbehälter entsorgt werden, sind im Bringsystem an den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen gebührenpflichtig anzuliefern. Die Einsammlung der Weihnachtsbäume erfolgt frühestens vom 08.01. bis zum 31.01. eines Jahres flächendeckend als Straßensammlung. Diese sind am Standort der Bereitstellung der Restabfallbehälter gem. § 17 abzulegen. Genaue Abfuhrtermine werden vom Landkreis in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für kompostierbare Gartenabfälle aus gärtnerischen oder sonstigen Betrieben, bei denen sie im Zusammenhang mit den erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten entstehen. Diese können, soweit sie nicht selbst verwertet werden (Eigenkompostierung, Verwertung), den Kompostierungsanlagen überlassen werden.
- (3) Die Vorschriften des § 14 und §15 über die zugelassenen Abfallbehälter und die Benutzung der Abfallbehälter sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Abfuhr der Bioabfallbehälter in der Stadt Neubrandenburg erfolgt in einem 14-täglichen Rhythmus.
- (5) Die Entleerung und Bereitstellung der Bioabfallbehälter erfolgt wie Restabfallbehälter nach § 17 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

## **§ 21 Altholz**

Altholz wird auf den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen im Bringsystem angenommen.

## **§ 22 Bauschutt, Baumischabfälle**

Kleinmengen an Bauschutt und Baumischabfällen bis 1 m<sup>3</sup> aus Umbauarbeiten (Privathaushalte) können an den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig abgegeben werden.

## **§ 23 Problemabfälle**

- (1) Problemabfälle nach § 11 Abs. 16, die eine Gebindegröße von 20 kg bzw. 30 l nicht überschreiten, sind getrennt nach Abfallarten möglichst in Originalverpackung bzw. Originalbezeichnung oder ggf. soweit notwendig, in besonders dafür vorgesehenen Behältern dem Landkreis durch Übergabe zu überlassen.  
Die Übergabe erfolgt über eine gesonderte Schadstoffsammlung an mobilen Erfassungsstellen (Schadstoffmobil).
- (2) Die Einsammlung von Problemabfällen durch das Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich. Die Termine und Haltepunkte der Schadstoffsammlungen werden rechtzeitig und in geeigneter Form veröffentlicht. Darüber hinaus ist eine eigenständige kostenpflichtige Entsorgung von Problemabfällen in dafür zugelassenen Anlagen zulässig.
- (3) Problemabfälle sind am Schadstoffmobil dem zuständigen Personal zu übergeben. Das Ablagern oder Verbringen von Problemabfällen am Standort des Schadstoffmobils oder außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.
- (4) Besonders interaktive Stoffe, wie z. B. Strahlenquellen, Explosivstoffe, sind von der Annahme bei der Schadstoffsammlung ausgeschlossen. Sonderabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten werden über die genannte Mengenbegrenzung hinaus nicht am Schadstoffmobil angenommen. Es werden keine Bescheinigungen über die Abnahme der Schadstoffe am Schadstoffmobil ausgestellt.
- (5) Die schadstoffhaltigen Abfallarten, die angenommen werden, werden in geeigneter Form veröffentlicht.

## **§ 24 Sonstige Abfälle**

Sonstige Abfälle i. S. von § 12 Nr. 8 sind Leichtverpackungen, Behälterglas, stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff, PU-Schaumdosen, Korke, Reifen, teer- und bitumenhaltige Abfälle sowie Asbest.

Diese können an den Wertstoffhöfen getrennt abgegeben werden.

## **§ 25 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung**

- (1) Im Rahmen ihrer Überlassungspflicht nach §§ 4 und 6 haben die Besitzer der in § 10 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen und im Rahmen der Benutzungsordnung getrennt zu überlassen. Die Anlieferung kann auch über die dazu eingerichteten Umladestationen der OVVD GmbH und den Wertstoffhöfen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erfolgen, soweit die Abfälle an diesen angenommen werden können.

- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage und der Umladestationen richtet sich nach deren Benutzungsordnung und Annahmebedingungen des Betreibers.
- (3) Die derzeitige durch den Landkreis bestimmte Abfallentsorgungsanlage und Umladestationen sind die Abfallentsorgungsanlage Rosenow (AEA Rosenow) sowie die Umladestationen Demmin und Neustrelitz der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD GmbH).
- (4) Die Verwertungspflicht und auch die Pflicht zur getrennten Anlieferung von Abfällen gelten für die Selbstanlieferer von Abfällen entsprechend. Bei Missachtung sind die Mitarbeiter der obigen Anlage berechtigt, die Annahme der Abfälle zu verweigern bzw. eine Sortierung auf Kosten des Anliefernden vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- (5) Die OVVD GmbH ist berechtigt, mit den Besitzern und Erzeugern von überlassungspflichtigen Abfällen nach Abs. 1 und den Anlieferern dieser Abfälle Entsorgungsverträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu schließen und für ihre Leistungen auf Grundlage der jeweils gültigen Entgeltliste der OVVD GmbH privatrechtliche Entgelte zu erheben.

### **Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **§ 26 Bekanntmachungen**

Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Amtsblatt, auf der Homepage sowie dem Abfallratgeber des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Darüber hinaus kann in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden eine zusätzliche ortsübliche Veröffentlichung erfolgen.

#### **§ 27 Gebühren**

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Abfallgebührensatzung.

#### **§ 28 Modellversuche**

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere zur Förderung der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche mit anderen Sammel- und Gebührensystemen durchführen. Diese können örtlich und zeitlich begrenzt sein. Er macht die Entsorgungsbedingungen zur Durchführung von Modellversuchen im Satzungsgebiet öffentlich bekannt.

## § 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß §§ 5, 92 KV M-V i. V. m. § 28 AbfWG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 4 dieser Satzung die verwertbaren Abfälle nicht so überlässt, dass sie recycelt werden können,
  2. entgegen §§ 4 Abs. 1 und 3, 4a Abs. 1 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anschließt oder als Überlassungspflichtiger i.S. von §§ 4 Abs. 2 und 3, 4a Abs. 2 dieser Satzung diese nicht benutzt, soweit eine Überlassungspflicht nicht ausnahmsweise entfallen ist,
  3. entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung von anderen bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht bzw. entfernt,
  4. entgegen § 7 Abs. 1 als Anschluss- oder Überlassungspflichtiger seine dort genannten Verpflichtungen zur Anmeldung des Anschlusses oder der Mitteilung über den Wegfall des Anschlusses oder entgegen § 7 Abs. 2 und 4 als Überlassungspflichtiger die Pflicht zur Mitteilung der dort genannten Informationen nicht befolgt oder als Überlassungspflichtiger entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung seinen dort jeweils geregelten Auskunfts- und Meldepflichten nicht nachkommt oder entgegen § 8 entweder als Eigentümer oder Besitzer seinen dort geregelten Duldungspflichten nicht nachkommt,
  5. entgegen § 10 Abs. 5 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt und/oder diese Abfälle oder Abfallgemische Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  6. entgegen § 10 Abs. 6 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nicht einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuführt oder der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt oder anderweitig verbringt,
  7. entgegen § 12 dieser Satzung die dort genannten Abfälle nicht getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitstellt,
  8. entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung als Überlassungspflichtiger keinen Abfallbehälter vorhält,
  9. entgegen § 15 Abs. 3 dieser Satzung Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder einstampft oder heiße bzw. brennende bzw. glühende Asche einfüllt oder die Abfallbehälter so überfüllt, dass der Deckel nicht mehr geschlossen werden kann,
  10. entgegen § 15 Abs. 3 und 5 dieser Satzung Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt oder deren Verlust oder Beschädigung nicht anzeigt oder entgegen § 15 Abs. 4 eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z. B. Verschlussysteme, Bohrungen) vornimmt,
  11. entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung Restabfall in nicht zugelassenen Abfallbehälter bzw. Restabfallsäcke bereitstellt oder Abfälle auf dem Grundstück lose lagert bzw. anderweitig verbringt,
  12. entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung andere Abfälle als Restabfall über die Abfallbehälter nach § 14 dieser Satzung entsorgt,
  13. entgegen § 17 Abs. 3 dieser Satzung Abfallbehälter und/oder Restabfallsäcke nicht so bereit stellt, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Sicherungseinrichtungen entfernt sind und sie durch das Entsorgungsfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können oder Abfallbehälter bzw. Restabfallsäcke nicht an die nächste erreichbare Stelle bringt oder Fahrzeuge oder Fußgänger bei der Bereitstellung behindert oder entgegen § 17 Abs. 4 Restabfallsäcke nicht an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle bereit stellt oder entgegen § 19 Abs. 3 dieser Satzung Sperrmüll nicht am vereinbarten Abholtag vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich so bereitstellt, dass dieser von Hand verladen werden kann oder die zur Verfügung gestellten Container abgeholt werden können,

14. entgegen § 23 Abs. 3 dieser Satzung Problemabfälle am Standort des Schadstoffmobils ablagert oder verbringt, ohne sie zu übergeben.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden.

### **§ 30 Inkrafttreten/Außerkraftsetzung**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreises Demmin vom 11. Juni 2002 in der Fassung der Vierten Satzung zur Änderung über Abfallentsorgung im Landkreis Demmin vom 14. Dezember 2009 (Abfallentsorgungssatzung), die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 9. Oktober 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2003, zuletzt geändert durch die 3. Satzung vom 9. September 2008, die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) im Landkreis Mecklenburg-Strelitz vom 20. Oktober 2005 und die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Müritz (Abfallsatzung) vom 26. Juni 2003 für die Zukunft außer Kraft.

Neubrandenburg, 22. Oktober 2015

-Siegel-

gez.  
Heiko Kärger  
Landrat

#### **Bekanntmachungshinweis**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Form- und Verfahrensfehler verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.